

# - BVJ, BFS, FOS, BGym -

## Antrag auf Übernahme der Schülerbeförderungskosten

für Schüler des beruflichen Gymnasiums, der zweijährigen Fachoberschule und derjenigen Berufsfachschulen, die keinen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln.

Landratsamt Gotha  
Amt für Bildung, Schulen,  
Sport und Kultur  
18.-März-Straße 50  
99867 Gotha

Bitte in **Druckschrift** ausfüllen und  
Zutreffendes bitte ankreuzen!  
**Hinweise auf der Rückseite beachten!**

Name, Vorname des Schülers: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ, Wohnort: \_\_\_\_\_

Gesetzlicher Vertreter \_\_\_\_\_

Anschrift, wenn abweichend: \_\_\_\_\_

Schulform:  berufliches Gymnasium  
 zweijährige Fachoberschule  
 Berufsvorbereitungsjahr  
 Berufsfachschule (nicht berufsqualifizierend)

Dauer der Ausbildung: **Beginn:** \_\_\_\_\_ **Ende:** \_\_\_\_\_

Beförderungsmittel:

Bus  Straßenbahn/Waldbahn  Bundesbahn

Zusätzliche Angaben des Antragstellers:

\_\_\_\_\_

(Schulstempel)

Ich habe die Hinweise auf der Rückseite  
gelesen und erkläre, dass vorstehende  
Angaben richtig sind.

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift des Antragstellers  
(des gesetzlichen Vertreters)

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift der Schule

## Hinweise zur Übernahme der Beförderungskosten

Die Erstattung der Beförderungskosten richtet sich nach § 4 des Thüringer Gesetzes zur Finanzierung der staatlichen Schulen i.V.m. der Satzung über die Schülerbeförderung des Landkreises Gotha.

1. Ein Anspruch auf Schülerbeförderung besteht nur, wenn der Schulweg zur nächstgelegenen Schule, die den angestrebten Schulabschluss ermöglicht, mindestens 3 km ist.
2. Der Schulweg ist die kürzeste Wegstrecke zwischen der Wohnung des Schülers und dem Eingang des Schulgrundstücks.
3. Bei der Bestimmung der nächstgelegenen Fachoberschule bzw. Berufsfachschule wird nicht nach Fachrichtung unterschieden. Abschluss ist „Fachhochschulreife“ bzw. „Realschulabschluss“.
4. Schüler die das berufliche Gymnasium besuchen bzw. am beruflichen Gymnasium die Doppelqualifikation erwerben, haben für die Dauer von 3 Jahren einen Anspruch auf Fahrtkostenerstattung bis zum nächstgelegenen beruflichen Gymnasium.
5. Fahrten zwischen Wohnort und Nebenwohnsitz bzw. Internat werden nicht übernommen.
6. Gemäß der Satzung der Schülerbeförderung im Landkreis Gotha werden Schüler der zweijährigen Fachoberschule (FOS) und derjenigen Berufsfachschulen (BFS), die keinen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln, an den Kosten der Schülerbeförderung beteiligt. **Der Selbstkostenanteil beträgt pro Monat 45,00 € bzw. pro angefangener Woche 15,00 €.**
7. Bei Bezug von Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld besteht die Möglichkeit der vollen Übernahme der Kosten. Der Nachweis über den Bezug von Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld muss dem Schulverwaltungsamt als Kopie vorliegen.
8. Der Anspruch auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg ist in der Regel nach Ablauf eines Quartals, spätestens jedoch zwei Monate nach Ablauf eines Schulhalbjahres geltend zu machen.
9. Die Beförderungskosten müssen durch Fahrkarten belegbar sein, andernfalls kann keine Übernahme der Kosten erfolgen. Vor Einreichung der Fahrkartenabrechnung muss die Anwesenheit des Schülers von der besuchten Schule bestätigt worden sein.

Der Antragsteller ist verpflichtet, die zur Bearbeitung des Antrages notwendigen Angaben richtig und vollständig zu leisten.

Veränderungen, welche die Voraussetzungen zur Übernahme der Schülerbeförderungskosten betreffen (Wohnungswechsel, Schulwechsel, Ausbildungswechsel...), erfordern einen Neuantrag.